

Gewerberechtliche Aspekte für Pferdebetriebe

Fachgruppe Pferdebetriebe, Steiermarkhof, 3.6.2025



RECHTSANWALTSKANZLEI
DR. OLLINGER

Die Wohlfühlkanzlei der Pferdewelt



Haftungsausschluss

Die vorliegende Präsentationsunterlage stellt lediglich einen Überblick über das vorgetragene Thema dar.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt teilweise die Meinung der Autorin wieder und kann keinesfalls die Beratung im Einzelfall und die Konsultation diverser Berater (Rechtsanwälte, Steuerberater, sonstige Berater) ersetzen.

Der Inhalt wurde unter größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ist jedoch ohne Gewähr.

Eine Haftung aus der vorliegenden Präsentationsunterlage ist ausgeschlossen.



Welche Aspekte sind relevant?

- Land- und Forstwirtschaft (L & F)
- Nebengewerbe der L & F
- Gewerbe nach der GewO
- freies Gewerbe



Gewerbeordnung I

- **reglementierte Gewerbe:** Befähigungsnachweis nötig
 - zB Tischler, Goldschmied, Dachdecker, Baumeister, etc → Gewerbeberechtigung
- **freie Gewerbe:** kein Befähigungsnachweis nötig, zB

„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der dem Tierarzt vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“
- **gesetzliche Interessensvertretung:** Wirtschaftskammer
- Mitgliedschaftsbeitrag WKO
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb



Land- und Forstwirte

- unterliegen nicht der Gewerbeordnung
- Urproduktion / Nebengewerbe
- **gesetzliche Interessensvertretung:** Landwirtschaftskammer
- Kammerumlage LK
- Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft



Was unterliegt nicht der Gewerbeordnung?

(§ 2 Abs 1 GewO):

- Land- und Forstwirtschaft (Z 1)
- Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Z 2)
- Privatunterricht (Z 12)



Definition Land- und Forstwirtschaft

(§ 2 Abs 3 GewO):

- Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse (Z 1)
- das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse (Z 2)
- das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens zwei Einstellpferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden (Z 4)

→ „Urproduktion“



„Nebengewerbe“

- im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft möglich

Voraussetzungen:

1. organisatorisch eng verbundene Erscheinungsform und wirtschaftliche Unterordnung der gewerblichen Tätigkeit gegenüber der Land- und Forstwirtschaft (VWGH 14.10.2015, Ro 2014/04/0051)
2. Ein Tatbestand des § 2 Abs 4 GewO, zB:
 - die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt (Z 1)
 - Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen (Z 6)
 - Vermieten und Einstellen von Reittieren (Z 6) – geht nicht bei § 2 Abs 3 Z 4



Bedeutung für Pferdebetriebe

- Pferdezucht
- Gewinnung tierischer Erzeugnisse
- Reitunterricht
- reitpädagogische Betreuung
- Ausbildung, Beritt, Pflege ... des Pferdes
- Kutschenfahrten
- Vermietung von Pferden
- Pferdeeinstellung



Pferdezucht

- Zur Land- und Forstwirtschaft zählt „das Halten von Nutztieren zur Zucht“ (§ 2 Abs 3 Z 2)

„Urproduktion“ → keine GewO



Gewinnung tierischer Erzeugnisse

- Zur Land- und Forstwirtschaft gehört die „Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse“ (§ 2 Abs 3 Z 2)

„Urproduktion“ → keine GewO



Reitunterricht

- Nicht der GewO unterliegt „die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung ...“ (Z 12)
- keine gewerbliche Tätigkeit, auch kein freies Gewerbe

„neue Selbstständige“

kein Nebengewerbe in L & F möglich!



reitpädagogische Betreuung

- Fällt meines Erachtens unter Z 12 (welche weit auszulegen ist)
- „Privatunterricht“; „Erziehung“



Ausbildung, Beritt, Pflege ... des Pferdes

freies Gewerbe:

„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der dem Tierarzt vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“

kein Nebengewerbe in L & F möglich



Vermietung von Pferden

freies Gewerbe:

„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der dem Tierarzt vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“

Nebengewerbe in L & F möglich (§ 2 Abs 4 Z 6)



Kutschenfahrten

- Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft können „Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen“ sein (§ 2 Abs 4 Z 6)



Einstellung von Pferden

Möglichkeiten:

1. land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
2. Nebengewerbe zur Land- und Forstwirtschaft
3. Gewerbebetrieb



Einstellung von Pferden als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

zur Land- und Forstwirtschaft gehören:

„Das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens zwei Einstellpferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.“

(§ 2 Abs 3 Z 4 GewO)



Einstellung von Pferden als Nebengewerbe

- denkbar, bei Vorliegen einer sehr großen Urproduktion

„die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt“

(§ 2 Abs 4 Z 1 GewO)

- nicht jedoch als Nebengewerbe zu § 2 Abs 3 Z 4



Einstellung von Pferden als Gewerbebetrieb

- Es liegt kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb und auch kein Nebengewerbe zur Land- und Forstwirtschaft vor:
Einstellbetrieb ist ein gewerblicher Betrieb

Konsequenz:

- Mitglied der Wirtschaftskammer
- Gewerbeberechtigung erforderlich
- Betriebsanlagengenehmigung erforderlich
- raumordnungsrechtliche Widmungsart des Gewerbebetriebes beachten
- Steuer- und Sozialversicherungsrecht eines Gewerbebetriebes beachten



	L & F		GewO	neue Selbstst.
	Urproduktion	Nebengewerbe		
Pferdezucht	x			
Gewinnung tierischer Erzeugnisse	x			
Reitunterricht				x
reitpädagogische Betreuung				x
Ausbildung, Beritt, Pflege ... von Pferden			x	
Vermietung von Pferden		x	x	
Kutschenfahrten		x	x	
Pferdeeinstellung	x	x	x	



2. Fachkongress Pferd 2025

- **29.11.2025** in **Purkersdorf bei Wien / Online-Teilnahme** möglich!
- Thema 2025: **Feines Reiten**
- **Referenten:** Sachverständige, Ausbildner, Juristen, (Amts)Tierärzte
- **Infos/Anmeldung** unter: www.fachkongress-pferd.at **coming soon!**





Buchtipps

HAFTUNGSFALLE PFERD

**Zentrale Rechtsfragen rund
ums Pferd praktisch dargestellt**

Standard-Edition
Reitpädagogik-Sonderedition

PFERDEKAUF

**Zentrale Rechtsfragen –
Praktisch dargestellt mit
Musterteil**



Online Services

VERTRAGSMUSTER

- einfacher Pferdekaufvertrag
- verschiedene Zusatzklauseln zum Pferdekaufvertrag
- Schenkungsvertrag
- Mitreiter-Vereinbarung
- Beistellpferd-Vereinbarung
- Schutzvertrag mit/ohne Eigentumsübergang
- Haftungsausschlüsse/Informationsblätter

HAFTUNGSPAKETE (Infovideos, Muster, Buch) für:

- Einstellbetriebe/Einstellverträge
- Reitlehrer/Reitpädagogen/Heilpädagogen
- Komplettpaket Haftungsminimierung

Homepage: www.pferde-rechtsanwalt.at



Profi-Seminare für Reitstallbetreiber

- Live, Online, Hybrid
- Seminar im kleinsten Rahmen (max 6 Teilnehmer)
- Erarbeitung individueller Fragestellungen
- Abklärung der wesentlichsten Rechtsfragen, Vertragsklauseln und Herausforderungen für Reitstallbetreiber

INFOS unter www.pferde-rechtsanwalt.at

Rubrik „Leistungen für Reitbetriebe“

Anmeldung unter anmeldung@ra-ollinger.at



Dr. Nina Ollinger, LL.M.

**Inhaberin der Wohlfühlkanzlei
Rechtsanwältin**

Ausbildung:
**Mag.iur. und Dr.iur. an der
Universität Wien**
**Master of Laws am King's College
London**

Schwerpunkte:
Pferderecht
Franchiserecht
Zivil- und Unternehmensrecht

**Zahlreiche
Publikationen und Vorträge**

Rechtsreferentin NOEPS
**Kompetenzzentrum Pferd des
OEPS**

Mehr Informationen auf
www.pferde-rechtsanwalt.at
www.ra-ollinger.at





RECHTSANWALTSKANZLEI DR. OLLINGER

Die Wohlfühlkanzlei der Pferdewelt

3002 Purkersdorf | Hauptplatz 5
4814 Altmünster | Grasberg 30 (Nebenstelle)
3400 Klosterneuburg | Rathausplatz 11 (Nebenstelle)
3003 Gablitz | Nestroygasse 1a (Nebenstelle)

T: 02231 / 22365
F: 01 / 342 42 300 300
E: office@ra-ollinger.at
W: www.ra-ollinger.at